

AEB Personalvermittler

Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für die UCC Coffee Switzerland AG.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als UCC und als Personaldienstleister bezeichnet.

Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Indem der Personaldienstleister ein Kandidatendossier absendet, erklärt sich der Personaldienstleister mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- 2.2 Mit Eingang des Kandidatendossiers bei der UCC kommt der Vertrag über die Personalvermittlung zustande.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 3 Leistungen des Personaldienstleisters

- 3.1 Der Personaldienstleister nimmt im Auftrag der UCC die Selektion und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen vor.
- 3.2 Der Personaldienstleister hat die Kandidaten vor Einreichung des Dossiers mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft. Er nimmt dazu eine schriftliche Analyse vor und sichert jeweils zu, dass die Kandidaten ernsthaft an einer Anstellung bei der UCC interessiert sind.
- 3.3 Der Personaldienstleister reicht der UCC ein vollständiges Kandidatendossier ein, das folgende Angaben enthält:
 - a. Beschreibung des Kandidaten,
 - b. Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs,
 - c. Arbeitszeugnisse,
 - d. Diplome,
 - e. weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen.
- 3.4 Der Personaldienstleister legt unaufgefordert eine Kopie der Schweizer Personalvermittlungslizenz vor.

Art. 5 Honorar/Konditionen

- 5.1 Die UCC Coffee Switzerland AG verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars von 12 % auf Erfolgsbasis, sofern vor Ablauf von 6 Monaten seit Zustellung des Dossiers ein Arbeitsvertrag zwischen der UCC und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten abgeschlossen worden ist.
- 5.2 Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch des Personaldienstleisters nicht.
- 5.3 Berechnungsbasis ist das Bruttojahresgehalt, das die UCC mit dem Kandidaten im Arbeitsvertrag vereinbart hat, ohne erfolgsabhängige Komponenten und ohne Spesen.
- 5.4 Die Rechnungsstellung des Personaldienstleisters erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages.
- 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.6 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 6 Erfolgsgarantie/Rückvergütung

- 6.1 Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit durch eine der Parteien des Arbeitsvertrages, verpflichtet sich der Personaldienstleister zur Rückerstattung von 75 % des Honorars an die UCC innerhalb von 30 Tagen.
- 6.2 Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der UCC seine Stelle nicht an-treten kann.
- 6.3 Die Rückerstattung hat innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

7.1 Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung dieses Vertrages – unter Beachtung allfälliger von UCC er-teilter Instruktionen sowie gesetzlicher Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Massstab vor-schreibt. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.

Art. 8 Beizug Dritter

8.1 Der Personaldienstleister hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der UCC befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwort-lich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbe-dungen.

Art. 9 Datenschutz

- 9.1 Der Personaldienstleister darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen Perso-nendaten von Kandida-ten nur zum Zweck der Selektion und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der UCC sowie der betroffenen Kandidaten keine persönlichen Informationen weiter. Die UCC ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vor-zuschreiben, bspw. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.
- 9.2 Der Personaldienstleister ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicher-heitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Perso-nendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.
- 9.3 Der Personaldienstleister verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Artikel 9 er-gebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

Art. 10 Geheimhaltung

- 10.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der UCC dürfen vertrauliche Informationen und Unter-lagen der UCC (wie z. B. Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge etc.), die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der UCC oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für ande-re Zwecke als die Er-bringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Der Personaldienstleister haftet der UCC für jeden Schaden, den er ihr verursacht.
- 11.2 Soweit die UCC wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar ge-macht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die UCC von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungs-befugnis bleiben bei UCC. Eine von UCC getroffene Erledigung ist für den Personaldienstleister in je-dem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheber-rechtsverletzungen, die vom Per-sonaldienstleister im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 12.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und der UCC im Zusammenhang mit der Personalvermittlung **ist Bern.**